

A n t w o r t

des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Timo Böhme (AfD)
– Drucksache 17/1015 –

Bezug von Leistungen nach § 2 AsylbLG

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/1015** – vom 19. September 2016 hat folgenden Wortlaut:

Leistungsberechtigte nach AsylbLG haben gemäß § 2 AsylbLG nach Ablauf von 15 Monaten Anspruch auf Leistungen im Umfang des SGB XII, sofern sie ihre Aufenthaltsdauer nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben (sog. Analogleistungen).

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Personen erhalten derzeit in Rheinland-Pfalz Leistungen nach § 2 AsylbLG, aufgeschlüsselt nach deren jeweiligen Herkunftsländern?
2. Wie hoch ist der Anteil ausländischer Staatsangehöriger bezogen auf die Gesamtsumme der Personen, die in Rheinland-Pfalz derzeit Grundsicherung und sog. Analogleistungen nach § 2 AsylbLG erhalten?
3. Wie hoch ist die Gesamtsumme der Leistungen, die in Rheinland-Pfalz nach § 2 AsylbLG derzeit monatlich ausbezahlt wird?
4. Wie hoch ist die Summe der Leistungen nach § 2 AsylbLG, die im vergangenen Jahr im Durchschnitt je Monat und Person in Rheinland-Pfalz innerhalb der letzten zwölf Monate tatsächlich ausbezahlt wurde?

Das **Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. Oktober 2016 wie folgt beantwortet:

Zunächst weise ich darauf hin, dass der Landesregierung für das laufende Jahr 2016 noch keine Daten zu den Fragen 1 bis 3 vorliegen, da gemäß § 12 Abs. 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) die Leistungsbehörden entsprechende Erhebungen nur zum 31. Dezember bzw. für das abgelaufene Kalenderjahr vornehmen. Insoweit kann lediglich Frage 4 unter Rückgriff auf die veröffentlichten Statistischen Berichte des Statistischen Landesamtes Bad Ems für das abgelaufene Jahr 2015 beantwortet werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 3:

Unter Hinweis auf die vorangegangenen Ausführungen können die Fragen Nr. 1 bis 3 nicht beantwortet werden.

Zu Frage 4:

Die Anzahl der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher gemäß § 2 AsylbLG betrug zum 31. Dezember 2015 insgesamt 3 470 Personen (Quelle: Statistische Berichte 2016 des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz – Empfängerinnen und Empfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zum 31. Dezember 2015). Die Bruttoausgaben nach § 2 AsylbLG für das Jahr 2015 beliefen sich in Rheinland-Pfalz auf insgesamt 16 394 000 Euro (Quelle: Statistische Berichte 2016 des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz – Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 2015).

Für Rheinland-Pfalz lassen sich jedoch die durchschnittlichen monatlichen Ausgaben pro Person nach § 2 AsylbLG auf Basis der verfügbaren Daten nicht ermitteln, denn die Anzahl der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 Ziffer a AsylbLG wird nur stichtagsbezogen zum 31. Dezember erhoben und bildet somit nicht die Gesamtanzahl der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher im Jahr 2015 ab. Die Ausgaben in 2015 und der Kreis der leistungsberechtigten Personen zum 31. Dezember 2015 lassen sich daher in kein direktes Verhältnis setzen, sodass die durchschnittlichen Ausgaben pro Person und Monat nach § 2 AsylbLG nicht bestimmbar sind.

Anne Spiegel
Staatsministerin